Fl. 10

K 16 Dorbaumstraße

Lammerbach

Hobbeltstraße

K 44 Panzerstraße

Fl. 9

Aufgehoben durch Bebauungsplan Nr. 492

siehe Bebauungsplan Nr. 561

WA I o ED 04 05 ED 18°±3°

WA II o 04 08 SD 27°±3°

Textliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB

1 Auf den Flächen für die Landwirtschaft können Bauvorhaben im Einzelfall ausnahmsweise nur dann zugelassen werden, wenn

a) sie landwirtschaftlichen Zwecken dienen, in baulichem Zusammenhang mit einem oder mehreren landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden stehen und wenn ihre Einrichtung notwendig ist um die Fortführung des Betriebes zu sichern.

Die natürliche Eigenart der Landschaft und ihre Aufgabe als Erholungsgebiet darf durch die Errichtung eines Bauwerks nicht beeinträchtigt werden.

b) ein zulässigerweise errichtetes Gebäude durch Brand, Naturereignisse oder andere außergewöhnliche Ereignisse zerstört wurde und alsbald ein vergleichbares neues Gebäude an gleicher Stelle errichtet wird.

c) ein zulässigerweise errichtetes Gebäude modernisiert oder geringfügig bis max. 10 % seiner Grundfläche erweitert wird.

In den Sichtdreiecken ist der Aufwuchs auf max. 0,8 m zu halten.

Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 19 vom 19.11.2010:
Hinweis über die Einsichtnahme in die gesetzlichen Grundlagen und sonstigen Vorschriften bei Bebauungsplänen
Zu allen rechtskräftigen Bebauungsplänen der Stadt Münster wird der folgende Hinweis gegeben:
„Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können während der Dienststunden bei der Stadt Münster, im Kundenzentrum Planen Bauen Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden."
Dieser Hinweis wird in den jeweiligen Bebauungsplan aufgenommen.
Münster, den 12. November 2010
Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

Stadt Münster

Gemarkung Handorf
Flur 9.10
Maßstab 1:500

Bebauungsplan Nr. 354 2 Blätter Blatt 1

Handorf

Hobbeltstraße / Dorbaumstraße / Panzerstraße

Zeichenerklärung

Bestandsangaben

Gemarkungsgrenze; Flurgrenze; Flurstücksgrenze; Topograph. Umrißlinien; Nutzungsgrenze
I Wohngebäude; × Wirtschaftsgebäude

Nachrichtliche Übernahmen gem § 9 (6) BauGB

Grenze des Landschaftsschutzgebietes
Grenze des gesetzlichen Überschwemmungsgebietes
Grenze der Wasserschutzzone
Fläche für Bahnanlagen
Straßenbegrenzungslinie

Festsetzungen des Bebauungsplanes gem. § 9 BauGB

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches gem. § 9 (7) BauGB

Art und Maß der baulichen Nutzung

gem. § 9 (1) 1 BauGB u. §§ 1 (2), 16-21 BauNVO

WA Kleinsiedlungsgebiet; reines Wohngebiet; allgemeines Wohngebiet; besonderes Wohngebiet; Mischgebiet; Kerngebiet; Gewerbegebiet; Industriegebiet; Sondergebiet
Fußnote (siehe textliche Festsetzungen)
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung; Abgrenzungslinie

04 Grundflächenzahl
05 Geschoßflächenzahl
Baumassenzahl
Zahl der Vollgeschosse
I als Höchstgrenze; als Mindest- u. Höchstgrenze; zwingend; mit zugelassener Ausnahme (siehe textliche Festsetzungen)

Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche

gem. § 9 (1) 2 BauGB u. §§ 22 u. 23 BauNVO

o offene Bauweise
nur Einzelhäuser zulässig
nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
nur Doppelhäuser zulässig
geschlossene Bauweise
nur Hausgruppen zulässig
nur Gartenhofhäuser zulässig
abweichende Bauweise (siehe textliche Festsetzungen)

Baulinie; Baugrenze; -Firstrichtung; Stellung der baulichen Anlagen

Weitere Festsetzungen

Flächen für den Gemeinbedarf gem. § 9 (1) 5 BauGB
Kirchen und kirchlichen -; Sozialen -; Gesundheitlichen -; Kulturellen -; Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen; Öffentliche Verwaltungen; Post; Feuerwehr

Flächen für Sport- u. Spielanlagen gem. § 9 (1) 5 BauGB
Sportanlage; Spielanlage

Verkehrsflächen gem. § 9 (1) 11 BauGB; Straßenbegrenzungslinie; Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung gem. § 9 (1) 11 BauGB; Parkfläche; Fußgängerbereich; Verkehrsgrün; Ein- und Ausfahrtsverbot

Versorgungsflächen gem. § 9 (1) 12 BauGB; Elektrizität; Flächen für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung gem. § 9 (1) 14 BauGB; Abfall; Abwasser; Wasserflächen gem. § 9 (1) 16 BauGB; Flächen für die Regelung des Wasserabflusses gem. § 9 (1) 16 BauGB; Regenrückhaltebecken

Öffentliche Grünflächen gem. § 9 (1) 15 BauGB; Private Grünflächen gem. § 9 (1) 15 BauGB; Parkanlage; Dauerkleingärten; Sportplatz; Spielplatz; Ballspielplatz; Friedhof
Flächen für die Landwirtschaft gem. § 9 (1) 18 BauGB; Wald gem. § 9 (1) 18 BauGB

Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) 25 a BauGB
Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern gem. § 9 (1) 25b BauGB
Flächen für Nebenanlagen gem. § 9 (1) 4 BauGB u. §§ 12 u. 14 BauNVO; Stellplatz; Garage; Tiefgarage; Spielplatz; Ein- und Ausfahrt

Flächen für Gemeinschaftsanlagen gem. § 9 (1) 22 BauGB; Gemeinschaftsstellplatz; GGa Gemeinschaftsgarage; Gemeinschaftstiefgarage; Gemeinschaftsspielplatz; Ein- und Ausfahrt
Mit Gehrechten (G) Fahrrechten (F) Leitungsrechten (L) zu belastende Flächen zugunsten der Anlieger (A) der Erschließungsträger (E) der Öffentlichkeit (Ö) gem. § 9 (1) 21 BauGB

Bauvorschriften gem. § 81 BauONW
Flachdach; SD Satteldach
27°±3° Dachneigung
Vorgeschlagene Abgrenzung (z.B. Fahrbahneinteilung)
Ökologische Ausgleichsfläche gem. § 9 (1) 20 BauGB
Sichtdreieck (siehe textliche Festsetzungen)
Hinweis: Gefahrenverdächtiger Altstandort

Rechtsgrundlagen:
§§ 1, 2, 3, 8 ff Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), § 81 Bauordnung NW (BauONW) in der Fassung vom 26.06.1984 (GV. NW. S. 419 / SGV. NW 232) und §§ 4 und 28 Gemeindeordnung NW in der Fassung vom 13.08.1984 (GV. NW S. 475 / SGV. NW 2023) mit den dazu erlassenen Änderungen.

Vorstehender Bebauungsplan wurde durch das Vermessungs- und Katasteramt gefertigt. Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.
Münster, 06.06.1990
Dr. Rokahr (L.S.)
Dr. Ing. Rokahr
Ltd. Städt. Vermessungsdirektor

Für die städtebauliche Planung
Münster, 06.06.1990
Rupprecht (L.S.) Karliczek
Dipl.-Ing. Rupprecht, Stadtbaurat; Dr. Karliczek, Ltd. Städt. Baudirektor

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) BauGB durch Beschluß des Rates der Stadt vom 06.06.1990 aufgestellt worden.
Münster, 19.07.1990
(L.S.)
Jörg Twenhöven — Theo Sträßer — Kupferschmidt
Oberbürgermeister — Ratsherr — Schriftführer

Dieser Plan hat gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 20. 07. bis 20.08.1990 offengelegen.
Münster, 21.08.1990
Der Oberstadtdirektor
Im Auftrag
Schlüter (L.S.)
Dipl.-Ing. Schlüter
Städt. Vermessungsamtsrat
Erneute Offenlegung vom bis

Dieser Plan ist gemäß §§ 2 und 10 BauGB und §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung NW, durch den Rat der Stadt am 25.09.1991 als Satzung beschlossen worden.
Münster, 30.09.1991
(L.S.)
Jörg Twenhöven — Theo Sträßer — Kupferschmidt
Oberbürgermeister — Ratsherr — Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 12 BauGB mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 4 vom 20.03.1992 in Kraft getreten.
Münster, 27.04.1992
Der Oberstadtdirektor
Im Auftrag
Schlüter (L.S.)
Dipl.-Ing. Schlüter
Städt. Vermessungsamtsrat

Nachdruck und Vervielfältigung jeder Art, auch einzelner Teile, sowie die Anfertigung von Vergrößerungen oder Verkleinerungen sind verboten und werden aufgrund des Urheberschutzgesetzes gerichtlich verfolgt.

Plangrundlage Stand:
25.01.90